



1 Elektrotechnikverordnung 2010

Autor: Alfred Mörx¹

Vor wenigen Wochen ist die Elektrotechnikverordnung des Jahres 2002 (1) ein weiteres Mal geändert und aktualisiert worden.

Diese Änderungen sind am 12. Juli 2010 im Bundesgesetzblatt als „Elektrotechnikverordnung 2002/A2 – ETV 2002/A2“ erschienen. Obwohl formal nicht ganz richtig, spricht man auch von der „Elektrotechnikverordnung 2010“ (2).

Für das genaue Studium des aktuellen Verordnungstextes sind, neben dem Elektrotechnikgesetz-1992 (3) die ETV-2002 (1) sowie deren erste Änderung ETV-2002/A1 (4) erforderlich. Einen praxisgerechten Kommentar zum ETG-1992 findet man auch in (5).

Die neue Verordnung enthält Änderungen, die für Planer, Errichter und Betreiber von elektrischen Anlagen von Bedeutung sind. Einige Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung, d.h. ab 13. Juli 2010, einige ab 1.1.2011 und andere – falls erforderlich – erst nach einer fünfjährigen Übergangsfrist in Kraft.

1.1 Planung und Ausführung von Anlagen im Jahr 2010

1.1.1 Sofort wirksame Bestimmungen für die Planung

Für die *Planung von Anlagen* wurden mit *Wirkung vom 13. Juli 2010* eine Reihe neuer bzw. aktualisierter ÖVE/ÖNORMEN als SNT-Vorschriften in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig müssen diese Normen *für die Ausführung* von elektrischen Anlagen *spätestens mit 1.1.2011* angewendet werden². Einen Überblick über diese Gruppe von Normen gibt Tabelle 1.

Bitte beachten Sie, dass bei ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009-04-01 *der Abschnitt 10.2.2.4* nicht von der Verbindlichkeit erfasst ist. Trotzdem gilt dieser Abschnitt natürlich als anerkannter Stand des technischen Regelwerkes und ist eine wichtige Grundlage zur Einhaltung der Erdungsbedingungen in genullten Verbraucheranlagen

¹ Eur. Phys. Dipl.-Ing. Alfred Mörx, diam-consult, Ingenieurbüro für Physik, Wien. www.diamcons.com ;

Hinweis: Der vorliegende Text ist eine im November 2010 vom Autor redaktionell überarbeitete Fassung der in zwei Teilen im elektrojournal 9a/2010 und 10/2010, Wirtschaftsverlag Wien, erschienenen Veröffentlichung.

² Bestimmungen gemäß ETV-2002/A2, § 9 (2)



mit mehreren Stromquellen. Ebenso gibt der informative Anhang E, (6) einen Überblick über die physikalischen Grundsätze für den Parallelbetrieb mehrerer Stromquellen innerhalb eines elektrisch versorgten Objekts.

Nr	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
2	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung + Berichtigung 1) (ausgenommen Abschnitt 10.2.2.4)
3	ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24:2006-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1-24: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen Unterspannung
4	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-30: Schaltanlagen und Verteiler
5	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-39:2008-08-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-39: Stromschienensysteme
6	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-753:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-753: Elektrische Heizanlagen mit Heizleitungen und Flächenheizelemente
7	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-95: Aufzüge
8	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
9	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten



10	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
----	-------------------------------	---

Tabelle 1 Überblick über jene ÖVE/ÖNORMEN, die ab 13. Juli 2010 für die Planung und spätestens ab 1.1.2011 für die Errichtung elektrischer Anlagen anzuwenden sind. Die in der ersten Spalte angegebenen Nummern entsprechen der Nummerierung in der Elektrotechnikverordnung 2010.

Für die Praxis ebenso bedeutsam ist die Verbindlichkeit von ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30:2008-12-01 für die Planung und Ausführung von Schaltanlagen und Verteiler.

1.1.2 Bestimmungen, gültig bis 31.12.2010

Mit dem Ablauf des Jahres 2010 verlieren einige anerkannte Regeln der Technik ihren Status als SNT-Vorschriften, sie gelten ab 1.1.2011 nicht mehr als verbindliche Bestimmungen und dürfen für die Errichtung neuer Anlagen nicht mehr angewendet werden. Diese Bestimmungen sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Nr	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 5, Teil 9/1982	Betrieb von Starkstromanlagen -Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten
22	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
23	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
28	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
30	ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001-02-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A1 zu ÖVE-EN 7/1991



Nr	Bezeichnung	Titel
31	ÖVE/ÖNORM E 8007/A2:2002-11-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A2 zu ÖVE-EN 7/1991
32	ÖVE/ÖNORM E 8007/AC1:2004-04-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern (Berichtigung)
57	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 95 Aufzüge
58	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95a):1997-11	Nachtrag a zu Teil 4 (§ 95) 1991 Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 95 Aufzüge

Tabelle 2 Überblick über jene Bestimmungen, die nur noch bis 31.12. 2010 für die Errichtung neuer elektrischer Anlagen angewendet werden dürfen. Die in der ersten Spalte angegebenen Nummern entsprechen der Nummerierung in der Elektrotechnikverordnung 2010.

Die Festlegungen in Tabelle 2 regeln u.a. den Übergang auf die drei neuen Teile 1, 2 und 8 der ÖVE/ÖNORM E 8002 für Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen (diese werden durch die neuen Ausgaben aus dem Jahr 2007 gemäß Tabelle 1, Nr. 8,9, und 10 ersetzt).

Ebenso verlieren drei Änderungen zur ÖVE EN 7/1991 und ÖVE EN 7a/1994-06 mit Ablauf des Jahres 2010 den Status von verbindlichen Normen, während die ÖVE EN 7/1991 und auch die ÖVE EN 7a/1994-06 selbst bis 12.7.2015 angewendet werden können³. Für die gesetzeskonforme und gleichzeitig sicherheitstechnisch korrekte Umsetzung dieses Spezialfalls wird es wohl noch weiterer Erläuterungen des Gesetzgebers bedürfen⁴.

Zur Vermeidung dieser – vorläufig noch vorhandenen Unklarheit – steht für den Praktiker jedenfalls eine aktuelle, gesetzlich verbindliche Ausgabe der ÖVE/ÖNORM E 8007:2007-12-01 zur Anwendung für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern zur Verfügung.

³ Bestimmungen gemäß ETV-2002/A2, § 10 (1), Z. 1 und Z. 2

⁴ Ein entsprechender Kommentar zur ETV 2002/A2 wurde dem Autor seitens des BMWFJ in Aussicht gestellt.



1.2 Bestimmungen, gültig bis 29.1.2011

Die Bestimmungen in Tabelle 3 und Tabelle 4 sind nur noch bis zum 29.1.2011 als verbindliche Bestimmungen zur Anwendung erlaubt.

Hier geht es vor allem um die endgültige Ablösung der Bestimmungen ÖVE/EX 65 und ÖVE/EX 65a für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen durch die ÖVE/ÖNORM E 8065:2005-08-01, die noch bis zum 12.7.2011 angewendet werden kann. Aber auch diese Norm aus dem Jahr 2005 ist schon durch die, ebenfalls verbindliche ÖVE/ÖNORM E 8065:2008-08-01 ersetzt.

Nr	Bezeichnung	Titel
45	ÖVE-EX 65/1981	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
46	ÖVE-EX 65a/1985	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ÖVE-EX 65/1981
47	ÖVE EN 50107:1998-11	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV
50	ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; einschl. Änderung A11
51	ÖVE EN 60335-1/A1:1997-03	Änderung A1 zu ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
52	ÖVE EN 60335-1/A12:1997-03	Änderung A12 zu ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
53	ÖVE EN 60335-1/A13:1998-06	Änderung A13 zu ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen



Nr	Bezeichnung	Titel
54	ÖVE EN 60335-1/A14:1998-11	Änderung A14 zu ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
55	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1/A15:2000-06	Änderung A15 zu ÖVE EN 60335-1 + A11:1995-10 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
56	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2000-12-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte
57	ÖVE-HG 701, Teil 1/1985	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
58	ÖVE-HG 701, Teil 2-1/1988	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-1: Netzbetriebene elektronische Geräte und deren Zubehör für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Anwendung
59	ÖVE-HG 701, Teil 2-2/1990	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-2: Handgeführte Elektrowerkzeuge
64	ÖVE-L 11/1979	Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV (ausgenommen § 25.6, 1. Absatz)
65	ÖVE-L 11a/1980	Nachtrag a zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
66	ÖVE-L 11b/1982	Nachtrag b zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
67	ÖVE-L 11c/1983	Nachtrag c zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
68	ÖVE-L 11d/1986	Nachtrag d zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979



Nr	Bezeichnung	Titel
69	ÖVE-L 11e Ausgabe 1997-11	Nachtrag e zu ÖVE-L 11/1979 Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV
70	ÖVE/ÖNORM E 8111/A6:1999-12	Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV (Änderung zu ÖVE-L 11/1979)

Tabelle 3 Überblick über jene Bestimmungen, die nur noch bis 29.1. 2011 für die Errichtung neuer Anlagen, die Herstellung neuer Geräte und deren Prüfung angewendet werden dürfen. Die in der ersten Spalte angegebenen Nummern entsprechen der Nummerierung in der Elektrotechnikverordnung 2002/A1.

Nr	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 1100, Teil 2	Normspannungen; Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme	Juni 1990
13	ÖNORM E 6622-6	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
20	ÖNORM E 6624	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II; 10/16 A, 250 V	September 1979

Tabelle 4 Überblick über jene ÖNORMEN, die nur noch bis 29.1. 2011 angewendet werden dürfen. Die in der ersten Spalte angegebenen Nummern entsprechen der Nummerierung in der Elektrotechnikverordnung 2002/A1.

1.3 Bestimmungen, gültig bis 12.7.2015

Im § 5 Elektrotechnikgesetz 1992 (3) ist für die Anwendung neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften grundsätzlich ein Übergangszeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Ein Entfall bzw. eine Verkürzung des Übergangszeitraumes ist jedoch möglich. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzgeber auch in dieser Verordnung Gebrauch (siehe die Abschnitte 1.1 und 1.2).

Der Gesetzgeber hat aber auch einige Bestimmungen benannt, die noch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Elektrotechnikverordnung 2010, d. h. bis zum 12.7.2015 angewendet werden dürfen, obwohl sie nicht mehr verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben sind.

Diese Bestimmungen sind in Tabelle 5 zusammengestellt.

Nr	Bezeichnung	Titel
----	-------------	-------



Nr	Bezeichnung	Titel
2	ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen
33	ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-07-01	Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (nur Schutzklassen I bis III zulässig)
34	ÖVE/ÖNORM E 8065:2005-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
35	ÖVE/ÖNORM E 8111:2002-09-01	Errichtung von Starkstromfreileitungen über ~ 1 kV bis ~ 45 kV
40	ÖVE-EH 41/1987 identisch mit ÖVE-EH 41/1975+ ÖVE-EH 41a/1980+ ÖVE-EH 41b/1986	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV (nur §§ 19 und 20)
60	ÖVE-EN 7/1991	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
61	ÖVE-EN 7a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
64	ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
67	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1+A1+A2+A11+A12+A13+A14+A15+A16: 2001-10-01 (Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01 verbindlich)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
68	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektroaengeräte
69	ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2000-03-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Tabelle 5 Überblick über jene Bestimmungen, die noch bis 12.7. 2015 angewendet werden dürfen. Die in der ersten Spalte angegebenen Nummern entsprechen der Nummerierung in der Elektrotechnikverordnung 2002/A2.



In Tabelle 5 fällt sicher ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-07-01, Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze, auf, die demnach noch weitere fünf Jahre angewendet werden kann, dies obwohl ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2008-01-01 auch schon in die Liste der verbindlichen Normen aufgenommen wurde.

Dies gilt ebenso für die für den Betrieb von elektrischen Anlagen wesentliche Bestimmung ÖVE/ÖNORM ÖVE EN 50110-1:1997-06, die auch noch weitere fünf Jahre angewendet werden kann, obwohl die Nachfolgebestimmung mit gleicher Nummer und Ausgabedatum 2008-09-01 schon in die Liste der SNT-Vorschriften aufgenommen wurde.

1.4 Anforderungen an Wohnungen

In diesem Abschnitt möchte ich den Versuch unternehmen, die in der ETV 2010 enthaltene Ergänzung des bestehenden Paragraphen 7 der Elektrotechnikverordnung 2002, den § 7a darzustellen und – soweit dies derzeit⁵ möglich ist – zu erläutern.

1.4.1 Die Rechtstexte in der geltenden Fassung

Der Paragraph 7⁶ und die Ergänzung durch Paragraph 7a⁷ lauten nun:

§ 7. Elektrischen Betriebsmitteln, die üblicherweise von elektrotechnisch Fachunkundigen benützt werden, ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen, die jedenfalls Angaben über die Funktion des Betriebsmittels, die ordnungsgemäße Installation, Verwendung und Wartung zu enthalten hat.

Kann das gleiche Ziel auch durch bildliche Darstellungen erreicht werden, so ist dies ersatzweise oder zusätzlich ebenfalls zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur jene einfachen elektrischen Betriebsmittel, deren Gebrauch auch elektrotechnisch Fachunkundigen geläufig ist, zB Glühlampen, Verlängerungsleitungen, Tischleuchten.

Aus Aufschriften an dem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung muss jedenfalls stets der Hersteller und, bei Produkten, die weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, der für das erstmalige Inverkehr-Bringen im Europäischen Wirtschaftsraum Verantwortliche ersichtlich sein.

⁵ Stand: September 2010

⁶ unverändert seit ETV 2002, BGBl. II 222/2002. 13. Juni 2002

⁷ neu hinzugefügt mit ETV 2002/A2 BGBl II 223/2010, 12. Juli 2010



§ 7a. Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 igF, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die über keinen Zusatzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01, in der Fassung der Änderungen ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4: 2009-04-01, verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA, unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen.

Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.

Der im Text zitierte § 2 Abs. 1 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 igF, dem Elektrotechniker möglicherweise nicht sofort geläufig, lautet:

Haupt- und Untermiete

§ 2. (1) Hauptmiete liegt vor, wenn der Mietvertrag mit dem Eigentümer oder dem dinglich oder obligatorisch berechtigten Fruchtnießer der Liegenschaft oder mit dem Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses geschlossen wird. Steht der Mietgegenstand im Wohnungseigentum, so wird Hauptmiete durch den Mietvertrag mit dem Wohnungseigentümer begründet. Wenn am Mietgegenstand Wohnungseigentum erst begründet werden soll, kommt durch den mit dem Wohnungseigentumsbewerber geschlossenen Mietvertrag Hauptmiete mit dem Eigentümer oder den Eigentümern der Liegenschaft zustande, doch geht mit der Begründung von Wohnungseigentum am Mietgegenstand die Rechtsstellung des Vermieters auf den Wohnungseigentümer über.

An den wirksam geschlossenen Hauptmietvertrag sind ab der Übergabe des Mietgegenstandes an den Hauptmieter die Rechtsnachfolger des Vermieters auch dann gebunden, wenn der Vertrag nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist. Enthält ein Hauptmietvertrag Nebenabreden ungewöhnlichen Inhalts, so ist der Rechtsnachfolger des Vermieters an diese Nebenabreden nur gebunden, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Soweit das Mietverhältnis zwischen dem Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses und dessen Vermieter aufgelöst wird, tritt der Vermieter in den Hauptmietvertrag zwischen dem Mieter oder Pächter des ganzen Hauses und dessen Mieter ein.



Der für das Verständnis der Anmerkungen und weiterführenden Informationen (siehe Abschnitt 1.4.2) des BMWFJ erforderliche Wortlaut des § 4 Abs. 1 ETG 1992 ist nachstehend angegeben.

§ 4. (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung. Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

1.4.2 Anmerkungen und Informationen des BMWFJ

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend⁸ wurden nachstehende 7 Anmerkungen (Z1 bis Z7) und weiterführende Informationen zu dem Text des § 7a ETV 2002/A2 zur Verfügung gestellt:

1. Unter "Vermietung" wird der Abschluss eines neuen Mietvertrages verstanden; bestehende Mietverträge sind davon nicht betroffen.
2. Der Verweis auf § 2 Abs. 1 MRG grenzt den Anwendungsbereich auf Hauptmieten ein.
3. Die elektrische Anlage muss dem ETG 1992 entsprechen - d.h. die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die anlässlich ihrer Errichtung anzuwenden waren, müssen eingehalten werden (Bestandschutz gem. § 4 Abs. 1 ETG 1992); die Anlage darf weder Beschädigungen noch sicherheitsrelevante Verschlechterungen ihres Zustandes aufweisen.
4. Verfügt die Anlage über einen Zusatzschutz, d.h. sind alle Steckdosenstromkreise mit Nennstrom bis 16 A über einen oder mehrere 30 mA - Fehlerstromschutzschalter gesichert, so ist keine weitere Veranlassung erforderlich. In Steckdosen eingebaute 30 mA - Fehlerstromschutzschalter (Steckdosen-FI) sind für diesen Zweck zulässig.
5. Für Anlagen mit der Schutzmaßnahme "klassische Nullung", die über den Zusatzschutz gemäß Z 4 verfügen (Einbau von Steckdosen-FI), ist keine weitere Veranlassung erforderlich.

⁸ Quelle:
<http://www.bmwfi.gv.at/TechnikUndVermessung/Elektrotechnik/Seiten/MarktüberwachungundelektrischeSicherheit.aspx> ;
Download: 12.9.2010



6. Verfügt die Anlage über keinen Zusatzschutz, so muss mindestens ein 30 mA - Fehlerstrom-Schutzschalter unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen nachgerüstet werden. Diese Nachrüstung stellt keine wesentliche Änderung der elektrischen Anlage dar; der Bestandschutz bleibt aufrecht.
7. Jedenfalls ausreichend ist eine schriftliche Dokumentation, aus der die Erfüllung der in Z 3 bis Z 6 genannten Sachverhalte ersichtlich ist (z.B. Prüf-Befund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, Prüfprotokoll gemäß TAEV, Elektrobefund für Wiener Wohnen, etc.).

1.4.3 Hinweise aus der Sicht der Praxis

1.4.3.1 Einhaltung des ETG-1992

Wesentlich ist, dass der Gesetzgeber mittels Verordnung für Wohnungen, die mittels Haupt-Mietvertrag neu vermietet werden, verlangt, dass die elektrische Anlage der Wohnung (Einzelverbraucheranlage⁹ gemäß Abschnitt 3.1.10.1 von ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01¹⁰) nachweislich den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entspricht, die bei ihrer Errichtung (bzw. bei ihrer letzten wesentlichen Änderung¹¹) anzuwenden waren.

Dies ohne Beschädigungen¹² und sicherheitsrelevanten Verschlechterungen ihres Zustandes¹³.

1.4.3.2 Die schriftliche Dokumentation

Die dafür notwendige schriftliche Dokumentation hat die unter Abschnitt 1.4.2, Z 3 bis Z 6 genannten Sachverhalte zu beinhalten, bzw. zu klären. Praktisch bedeutet dies wohl, dass bei einer Wohnung, die neu zur Hauptvermietung ansteht,

⁹ Unter einer Einzelverbraucheranlage (Betreiberanlage) gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2010-03-01, Abschnitt 3.1.10.1, versteht man einen Teil der Verbraucheranlage bestehend aus der Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel ab den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen bis zu den festen oder steckbaren Anschlussstellen der elektrischen Verbrauchsmittel. Unterteilt sich eine Verbraucheranlage nicht in mehrere Einzelverbraucheranlagen, so ist die Einzelverbraucheranlage gleich der Verbraucheranlage. Vorzählersicherungen können mit Hausanschluss Sicherungen zusammenfallen.

¹⁰ Annahme des Verfassers

¹¹ Annahme des Verfassers

¹² Welcher Schärfegrad bei der Überprüfung der Anlage zum Nachweis des „beschädigungslosen“ Zustandes heranzuziehen ist ist aus der Sicht des Verfassers noch offen!

¹³ Inwieweit die (betriebsbedingte) Verschlechterung des Isolationswiderstandes der Anlage hier zu berücksichtigen ist, ist aus der Sicht des Verfassers noch nicht restlos geklärt!



- entweder eine Dokumentation mit entsprechendem Inhalt besteht, oder
- eine solche im Zuge einer wiederkehrenden Prüfung, auf Basis des Standes der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die bei ihrer Errichtung (bzw. bei ihrer letzten wesentlichen Änderung¹⁴) anzuwenden waren, angefertigt wird. Diese elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind – auf Basis des Errichtungsdatums (Errichtungszeitraumes) – zu beschaffen, zu studieren und als Prüfgrundlage heranzuziehen.

In den Anmerkungen und weiterführenden Informationen (siehe Abschnitt 1.4.2) ist, und dies geschieht als Erläuterung auf Ebene der elektrotechnischen Bundesgesetzgebung erstmals in Österreich, auch beispielhaft die äußere Form der schriftlichen Dokumentation, die seitens des BMWFJ als ausreichend erachtet wird, angegeben.

In diesem Zusammenhang sind z. B. der Prüf-Befund der Prüf-Befund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, das Prüfprotokoll gemäß TAEV, der Elektrobefund für Wiener Wohnen genannt. Dies geschieht ohne weiteren Hinweis auf die technisch-inhaltliche Anforderungen an einen solche schriftliche Dokumentation und ohne Verweis auf anerkannte Regeln der Technik.

Jedenfalls gilt (wie immer!), dass der Prüfer bzw. der Aussteller einer solchen Dokumentation als Elektrofachkraft für das Prüfen elektrischer Anlagen, für die (technische) Vollständigkeit und sorgfältige Durchführung der Prüfung verantwortlich (und haftbar) ist.

Diese beispielhafte Aufzählung in den Anmerkungen und weiterführenden Informationen des BMWFJ, was als ausreichende schriftliche Dokumentation gilt, gilt nach Meinung des Verfassers jedenfalls nur für den hier vorliegenden Sachverhalt, d.h. für den Inhalt des § 7a und nicht generell für die Erstprüfung bzw. die Wiederkehrende Prüfung von Niederspannungsanlagen.

1.4.3.3 Der 30-mA-FI-Schutzschalter

So sehr der Wunsch vieler Fachleute einer generellen Nachrüstung von alten elektrischen Anlagen mit 30 mA Fehlerstrom-Schutzschaltern aus der Sicht des Schutzes gegen gefährliche Körperströme verständlich ist - eine *generelle Nachrüstverpflichtung für alle Verbraucheranlagen* ist im § 7a *nicht getroffen*.

¹⁴ Annahme des Verfassers



Diese (nachträgliche) Ausstattungsverpflichtung mit 30-mA-Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen betrifft jedoch einen wesentlichen Teil von elektrischen Anlagen in Österreich, nämlich alle elektrischen Anlagen *in Wohnungen*, die

- mittels Hauptmietvertrag neu vermietet werden *und*
- in denen nicht alle (in der aktuellen Fassung des Abschnitts 6 von ÖVE/ÖNORM E 8001-1 genannten) Stromkreise mit Steckdosen über einen Zusatzschutz verfügen.

Aus der Sicht der anerkannten Regeln der Technik¹⁵ ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2010 stellt die geforderte 30 mA-Fehlerstrom-Schutzeinrichtung

- in (alten) Anlagen mit *Schutzmaßnahme Schutzerdung* eine Maßnahme des Zusatzschutzes
- in (alten) Anlagen mit *Schutzmaßnahme Nullung* eine Maßnahme des Zusatzschutzes
- in (alten) Anlagen mit *Schutzmaßnahme Fehlerstrom-Schutzschaltung* (z.B. mit FI-Schaltern mit einem Nennfehlerstrom von $I_{\Delta N} = 100 \text{ mA}$ oder $I_{\Delta N} = 300 \text{ mA}$ oder gar noch $I_{\Delta N} = 500 \text{ mA}$ für den Fehlerschutz) eine Maßnahme des Zusatzschutzes

für *alle Stromkreise der Verbraucheranlage* dar.

Für *alle Stromkreise* bedeutet hier natürlich auch für die Stromkreise von fest angeschlossenen Verbrauchsmitteln (Beleuchtung, Motoren, E-Herd,...).

1.4.3.4 Betriebsmäßige Ableitströme

Dies bedeutet weiters, dass der Formulierung „... durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters ...“ im Verordnungstext besondere Bedeutung zukommt.

Stellt der Praktiker fest, dass in der alten Anlage, die einerseits dem ETG-1992 (nachweislich) entspricht (d.h. die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung einhält), Ableitströme fließen, die bei der Messung über einem Wert von ca. 10 mA liegen, so sind in dieser Anlage jedenfalls mehr als eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (oder kombinierte Fehlerstrom/Leitungsschutzschutzeinrichtungen, „FI/LS“-Schalter) einzubauen.

¹⁵ bzw. der verbindlich zur Anwendung vorgeschriebenen anerkannten Regel der Technik



Dies deswegen, weil normgerechte Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von $I_{\Delta N} = 30 \text{ mA}$ einen Auslösbereich von $[0,5 \cdot I_{\Delta N} \dots 1,0 \cdot I_{\Delta N}]$ aufweisen. Anders formuliert: Es ist möglich, dass ein normgerechter 30-mA FI-Schalter bei einem betriebsmäßigen Ableitstrom von z. B. 16 mA bereits auslöst. Diese Auslösung aufgrund von betriebsmäßigen Ableitströmen bedeutet in allen jenen Fällen in denen – gemäß § 7a der ETV 2002/A2 – *nur ein 30-mA-Fehlerstrom-Schutzschalter* „unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen“ eingebaut wird, eine deutliche Verringerung der Verfügbarkeit der elektrischen Energieversorgung der Anlage. Zur Verminderung dieses Risikos, ist in jeden Stromkreis der Verbraucheranlage je ein FI/LS-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von $I_{\Delta N} = 30 \text{ mA}$ einzubauen.

Bei dieser Gelegenheit kann - sinnvollerweise - auch überprüft werden, ob die Nennströme der Leitungsschutzeinrichtungen mit der Verlegeart und den Querschnitten der einzelnen Stromkreise übereinstimmen. Der Nennstrom des neuen FI/LS-Schalters ist dann entsprechend (normgerecht¹⁶) anzupassen (nicht vergessen: Wir sind hier im Bereich „alter Anlagen“ unterwegs!)

2 Literaturhinweise

- (1) Elektrotechnikverordnung 2002-ETV 2002. *BGBI.* Wien : ris.bka.gv.at, 13. Juni 2002.
- (2) Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2. *BGBI II/223/2010.* Wien : ris.bka.gv.at, 12. Juli 2010.
- (3) Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992. *BGBI. 106/1993.* Wien : ris.bka.gv.at, 12. Februar 1993.
- (4) Elektrotechnikverordnung 2002/A1 - ETV 2002/A1. *BGBI. II/33/2006.* Wien : ris.bka.gv.at, 30. Jänner 2006.
- (5) **Ludwar, G. und Mörx, A.** *Elektrotechnikrecht- Praxisorientierter Kommentar.* Wien : ÖVE, 2007. ISBN 978-3-85133-044-1, Bezugsquelle: www.ove.at/oek/shop/erecht.htm.

¹⁶ ÖVE EN 1, Teil 3; § 41:1995-03 oder (nur wenn wirklich nicht anders möglich) an die zum Errichtungszeitpunkt geltenden Bestimmungen (Bestandsschutz gemäß § 4 Abs. 1 ETG 1992).



(6) ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4, Anhang E. *Physikalische Grundsätze für den Parallelbetrieb mehrerer Stromquellen innerhalb eines elektrisch versorgten Objekts.* Wien : OVE, 2009-04-01.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 12. Juli 2010****Teil II**

223. Verordnung: Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2

223. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Elektrotechnikverordnung 2002 geändert wird (Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2)

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 3, 3 Abs. 11, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, sowie des § 181 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2009, jeweils in Verbindung mit der Bundesministerienengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002), BGBl. II Nr. 222/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die gemäß Anhang I der ETV 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, geändert durch BGBl. II Nr. 33/2006, verbindlichen und in den Anhängen zur ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, zur ETV 1996, BGBl. Nr. 105/1996, geändert durch BGBl. Nr. 575/1996, und zur ETV 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2006, abgedruckten SNT-Vorschriften bleiben weiterhin verbindlich, ausgenommen die im **Anhang II** aufgezählten, deren Verbindlichkeit aufgehoben wird.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„**§ 7a.** Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 igF, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die über keinen Zusatzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01, in der Fassung der Änderungen ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4: 2009-04-01, verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA, unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen. Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.“

3. § 9 lautet:

„**§ 9.** (1) Es sind die SNT-Vorschriften ÖVE/ÖNORM EN 60335-1 und deren Änderungen (Nr. 69 des Anhangs I) nur bei gemeinsamer Anwendung mit der SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76 verbindlich.

(2) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der in Anhang III Nr. 1 bis Nr. 10 aufgelisteten SNT-Vorschriften sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach diesen SNT-Vorschriften zu planen und spätestens ab 1. Jänner 2011 nach diesen SNT-Vorschriften zu errichten.“

4. § 10 lautet:

„**§ 10.** (1) Soweit § 9 nichts anderes bestimmt, ist

1. die Anwendung der in **Anhang II** dieser Verordnung aufgelisteten SNT-Vorschriften, mit Ausnahme der dort angegebenen Z 1, 22, 23, 28, 30, 31, 32, 57 und 58, noch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung und
2. die Anwendung der in **Anhang II** dieser Verordnung aufgelisteten SNT-Vorschriften Z 1, 22, 23, 28, 30, 31, 32, 57 und 58 noch bis zum 31. Dezember 2010 und
3. die Anwendung der in Anhang II der ETV 2002, BGBI. II Nr. 222/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 33/2006, aufgelisteten SNT-Vorschriften, mit Ausnahme der dort angegebenen Z 23, 27, 28, 39, 40 und 41, noch bis zum 29. Jänner 2011 zulässig; die Anwendung der Z 23, 27, 28, 39, 40 und 41 ist nicht zulässig.“

5. An § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung BGBI. II Nr. 223/2010 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2010/139/A).“

6. Die Anhänge I, II und III lauten:

„Anhang I

Zusammenfassendes Verzeichnis der verbindlichen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)

Anmerkung: SNT-Vorschriften dieses Abschnittes, die nicht im Anhang III abgedruckt sind, sind im jeweiligen Anhang III zu einer der folgenden Verordnungen abgedruckt:

- Elektrotechnikverordnung 1993, BGBI. Nr. 47/1994;
- Elektrotechnikverordnung 1996, BGBI. Nr. 105/1996;
- Elektrotechnikverordnung 2002, BGBI. II Nr. 222/2002;
- Verordnung zur Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBI. II Nr. 33/2006.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 36/1970	Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5)
2	ÖVE/ÖNORM E 1100-2: 2005-05-01	Normspannungen – Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme
3	ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)
4	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
5	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
6	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
7	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung + Berichtigung 1) (ausgenommen Abschnitt 10.2.2.4)
8	ÖVE/ÖNORM E 8001-1-23:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1-23: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Einflüsse

Nr.	Bezeichnung	Titel
9	ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24:2006-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1-24: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen Unterspannung
10	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-30: Schaltanlagen und Verteiler
11	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31:2003-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten
12	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31/AC1:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten (Corrigendum)
13	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-39:2008-08-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-39: Stromschienensysteme
14	ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A1:2002-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
15	ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A2:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
16	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44:2001-02-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-44: Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten
17	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-45: Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien
18	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-50:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-50: Brandgefährdete Räume
19	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-51:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-51: Stromkreise mit Nennspannungen bis ~ 1000 V in Schaltfeldern mit Nennspannungen über 1 kV (Niederspannungstromkreise in Hochspannungsschaltfeldern)
20	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56:2003-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-56: Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten
21	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-58:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-58: Bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Hohlwände
22	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-95: Aufzüge
23	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-714:2003-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-714: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Beleuchtungsanlagen im Freien

Nr.	Bezeichnung	Titel
24	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-753:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-753: Elektrische Heizanlagen mit Heizleitungen und Flächenheizelemente
25	ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61:2001-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen
26	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
27	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
28	ÖVE/ÖNORM E 8002-3:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 3: Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
29	ÖVE/ÖNORM E 8002-4:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 4: Hochhäuser
30	ÖVE/ÖNORM E 8002-5:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 5: Gaststätten
31	ÖVE/ÖNORM E 8002-6:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 6: Großgaragen
32	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
33	ÖVE/ÖNORM E 8002-9:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 9: Schulen
34	ÖVE/ÖNORM E 8007:2007-12-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
35	ÖVE/ÖNORM E 8014-1:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Begriffe
36	ÖVE/ÖNORM E 8014-2:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 2: Fundamenterder
37	ÖVE/ÖNORM E 8014-3:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 3: Besonderheiten von Erdungsanlagen in Gebäuden mit speziellen EMV-Anforderungen der informationstechnischen Einrichtungen
38	ÖVE/ÖNORM E 8065:2008-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
39	ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03-01	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV
40	ÖVE/ÖNORM E 8384:2007-05-01	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
41	ÖVE/ÖNORM E 8385:2006-05-01	Betrieb von elektrischen Anlagen -- Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten
42	ÖVE/ÖNORM E 8555:2000-08-01	Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse
43	ÖVE/ÖNORM E 8701-1:2003-01-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Nr.	Bezeichnung	Titel
44	ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2:2003-11-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Elektrowerkzeuge
45	ÖVE-EN 1, Teil 2:1993-04	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und =1500 V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel (ausgenommen § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
46	ÖVE-EN 1, Teil 2a:1996-03	Nachtrag a zu Teil 2: 1993-04 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel (ausgenommen § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
47	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40):1998-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 40 Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln
48	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41):1995-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 41 Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz
49	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42):1998-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 42 Verlegung von Leitungen und Kabeln
50	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 49):1996-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 49 Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaanlagen
51	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
52	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 54 Unterrichtsräume mit Experimentierständen
53	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 55 Baustellen und Provisorien
54	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 57)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 57 Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke
55	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 58 bis § 59 (ausgenommen § 58, dieser ist nicht anzuwenden)
56	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 60)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – 60 Hilfsstromkreise
57	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 65 Begrenzte, leitfähige Räume
58	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 90 Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge
59	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 92 Elektrische Anlagen auf Campingplätzen und in Caravans

Nr.	Bezeichnung	Titel
60	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 93):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 93 Elektrische Anlagen für Marinas (Liegeplätze) und Wassersportfahrzeuge
61	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 97)/1990	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 97 Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
62	ÖVE-EN 31/1981	Errichtung von Elektrozaunanlagen
63	ÖVE/ÖNORM EN 50107-1:2003-10-01	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
64	ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm; Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
65	ÖVE EN 50110-2-700:1998-11	Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 2-700: Betrieb elektrischer Anlagen im Bergbau
66	ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01	Freileitungen über ~ 45 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen – Teil 2: Index der Nationalen Normativen Festlegungen (NNA) – Teil 3: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich eingearbeitet
67	ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01	Freileitungen über AC 45 kV, Corrigendum
68	ÖVE/ÖNORM EN 50423:2005-09-01	Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV
69	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1:2007-11-01 (Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2008-10-01)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
70	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2008-10-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte
71	ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2008-01-01	Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (ausgenommen Tabelle 1 letzte Zeile sowie Abschnitt 4.1 letzter Absatz)
72	ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2005-09-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
73	ÖVE-IG/EN 50075/1990	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke
74	ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
75	ÖVE-L 1a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V, ÖVE-L1/1981

II. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 6610	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
2	ÖNORM E 6611	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
3	ÖNORM E 6612	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
4	ÖNORM E 6613	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
5	ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	Mai 1994
6	ÖNORM E 6622-1	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart A; 10/16 A, 250 V	1. April 1996
7	ÖNORM E 6622-2	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart B; 10/16 A, 250 V	1. November 1996
8	ÖNORM E 6622-6	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke – Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, für = 10 A/~ 16 A, 250 V oder ~ 16 A, 250 V	1. April 1996
9	ÖNORM E 6622-7	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	1. April 1996
10	ÖNORM E 6622-8	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	1. April 1996
11	ÖNORM E 6622-9	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Sicherheitssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V mit Shutter; Lehre L2	1. April 1996
12	ÖNORM E 6622-10	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Grundausführung der Steckdosen; Einbausteckdosen; Lehre L1	November 1986
13	ÖNORM E 6622-11	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Einbausteckdose und nicht abklemmbare Kupplungssteckdosen 2,5 A, 250 V und Lehren	1. April 1996
14	ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	1. April 1996
15	ÖNORM E 6624	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke – Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II für = 10 A/~ 16 A, 250 V oder ~ 16 A, 250 V	1. April 1996

Anhang II

Verzeichnis der Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) nach dem Stand der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBI. II Nr. 222/2002, deren Verbindlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 aufgehoben wird

Anmerkung: Die Nummern entsprechen denen im Anhang I zur ETV 2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 33/2006.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 5, Teil 9/1982	Betrieb von Starkstromanlagen -Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten
2	ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen

Nr.	Bezeichnung	Titel
22	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
23	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
28	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
30	ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001-02-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A1 zu ÖVE-EN 7/1991
31	ÖVE/ÖNORM E 8007/A2:2002-11-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A2 zu ÖVE-EN 7/1991
32	ÖVE/ÖNORM E 8007/AC1:2004-04-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern (Berichtigung)
33	ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-07-01	Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (nur Schutzklassen I bis III zulässig)
34	ÖVE/ÖNORM E 8065:2005-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
35	ÖVE/ÖNORM E 8111:2002-09-01	Errichtung von Starkstromfreileitungen über ~ 1 kV bis ~ 45 kV
40	ÖVE-EH 41/1987 identisch mit ÖVE-EH 41/1975+ ÖVE-EH 41a/1980+ ÖVE-EH 41b/1986	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV (nur §§ 19 und 20)
57	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 95 Aufzüge
58	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95a):1997-11	Nachtrag a zu Teil 4 (§ 95) 1991 Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 95 Aufzüge
60	ÖVE-EN 7/1991	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
61	ÖVE-EN 7a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
64	ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
67	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1+A1+ A2+A11+A12+A13+A14+A15+ A16: 2001-10-01 (Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01 verbindlich)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
68	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektrozaengeräte
69	ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2000-03-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

II. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 2790	Elektroinstallationen, Erdungsanlagen, Fundamenterder	Juli 1991
9	ÖNORM E 6622-3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	1. April 1996
10	ÖNORM E 6622-4	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V	1. April 1996
11	ÖNORM E 6622-5	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Adapter mit 2 Steckdosen 2,5 A, 250 V	1. April 1996

Anhang III

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften), die gemäß § 2 Abs. 1 für verbindlich erklärt werden

INHALTSÜBERSICHT**I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik**

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
2	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung + Berichtigung 1) (ausgenommen Abschnitt 10.2.2.4)
3	ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24:2006-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1-24: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen Unterspannung
4	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-30: Schaltanlagen und Verteiler
5	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-39:2008-08-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-39: Stromschienensysteme
6	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-753:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-753: Elektrische Heizanlagen mit Heizleitungen und Flächenheizelemente
7	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-95: Aufzüge
8	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
9	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
10	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
11	ÖVE/ÖNORM E 8007:2007-12-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
12	ÖVE/ÖNORM E 8014-1:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Begriffe
13	ÖVE/ÖNORM E 8014-2:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 2: Fundamenterder

Nr.	Bezeichnung	Titel
14	ÖVE/ÖNORM E 8014-3:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 3: Besonderheiten von Erdungsanlagen in Gebäuden mit speziellen EMV-Anforderungen der informationstechnischen Einrichtungen
15	ÖVE/ÖNORM E 8065:2008-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
16	ÖVE/ÖNORM E 8384:2007-05-01	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
17	ÖVE/ÖNORM E 8385:2006-05-01	Betrieb von elektrischen Anlagen -- Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten
18	ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
19	ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01	Freileitungen über AC 45 kV, Corrigendum
20	ÖVE/ÖNORM EN 50423:2005-09-01	Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV
21	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1:2007-11-01 (Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2008-10-01)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
22	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2008-10-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte
23	ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2005-09-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
24	ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2008-01-01	Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (ausgenommen Tabelle 1 letzte Zeile sowie Abschnitt 4.1 letzter Absatz)

(Text der SNT-Vorschriften siehe Anlage)“

Mitterlehner